

**Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über  
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstücksabwasseranlagen ( Gebührensatzung  
für Grundstücksabwasseranlagen)**

**---Satzung vom 01. Juni 1987---**

1. Änderungssatzung vom 25.05.1989  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Seite 74)
2. Änderungssatzung vom 16.12.1991  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Seite 81)
3. Änderungssatzung vom 13.12.1993  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Seite 128)
4. Änderungssatzung vom 15.12.1997  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Seite 174)
5. Änderungssatzung vom 14.12.1998  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Seite 125)
6. Änderungssatzung vom 27.03.2003  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 11 vom 13.06.2003 Seite 55)  
Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
7. Änderungssatzung vom 15.03.2005  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 8 vom 29.04.2005 Seite 52)  
Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
8. Änderungssatzung vom 11.12.2008  
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 2 vom 30.01.2009 Seite 8)

**Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über  
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstücksabwasseranlagen ( Gebührensatzung  
für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 27.03.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01. Juni 1987. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 24,00 Euro/cbm eingesammelten Abwassers, aus abflusslosen Sammelgruben 14,00 Euro / cbm eingesammelten Abwassers.

**§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 3 a Entleerung**

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach Wahl der Gemeinde einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:  
Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Grundstückskleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DIN 4261 entsprechen, werden 2-jährlich, alle anderen Anlagen werden jährlich entschlammt.

Der Nachweis, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist vom Grundstückseigentümer zu führen.

- (3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### **§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

*(Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.)*